

Das Gesetz zum Schutze des Einzelhandels

Völlige Sperre für Einheitspreisgeschäfte — Ungenügender Schutz gegen Direktläden Verbot neuer Werkstätten in Warenhäusern

Im „Reichsgesetzblatt“ Nr. 50 vom 13. Mai ist das vor Wochen angekündigte Gesetz zum Schutze des Einzelhandels veröffentlicht worden. Die wichtigsten Bestimmungen geben wir zum Schluß wieder. Es ist einen Tag nach der Verkündung, also am 14. Mai, in Kraft getreten. Das Gesetz wird dem gesamten selbständigen Einzelhandel eine sehr große Enttäuschung sein. Die Vorschrift, daß innerhalb der nächsten sechs Monate keine neuen Einzelhandelsgeschäfte begründet werden können, hat praktisch durch die vor Inkrafttreten des Gesetzes erfolgten Neugründungen für den selbständigen Einzelhandel an Bedeutung sehr verloren.

Das Gesetz ist vor Wochen angekündigt worden, und schon damals verlautele, daß eine Einzelhandelssperre kommen sollte. Dann ist das Gesetz in der Kabinettsitzung vom 5. Mai verabschiedet worden, unterzeichnet ist es jedoch erst am 12. Mai und in Kraft getreten am 14. Mai. In der Zwischenzeit konnte das Großkapital mit aller Macht schnell überall Einzelhandelsgeschäfte, Direktläden, Filialen usw. einrichten, wenn das auch teilweise — wie bei der WMF. — nur provisorisch geschah. Jedenfalls sind alle diese Direktläden der WMF. vorhanden und fallen nicht unter die Einzelhandelssperre. Die WMF. war sehr genau über den Wortlaut des Gesetzes unterrichtet, denn sonst könnte man sich nicht erklären, daß sie Ende April und im Mai fieberhaft tätig war, um ganz Deutschland mit einem dichten Netz von Direktläden zu überziehen. Die Läden wurden telegraphisch gemietet und über Nacht eingerichtet.

Es liegt uns eine Photographie vor, wo ein Drittel des Schaufensters eines Schuhladens abgegrenzt ist und an der Schaufensterscheibe dann groß angemalt worden ist: Niederlage der Württembergischen Metallwarenfabrik (Geislingen). Diese Schrift auf dem Schaufenster läuft hinüber auf den Schuhladen! So und in ähnlichen Fällen sind unzählige Direktläden gegründet worden.

Man hat bei dem Gesetz das Gefühl, daß man besondere Rücksicht auf die Großindustrie, insbesondere auf die WMF., genommen hat. In der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes ist in Absatz 2 gesagt, daß eine Ausnahme von dem Verbot in der Regel zugelassen werden soll, wenn der Nachweis erbracht wird, daß schon vor Inkrafttreten des Gesetzes Verkaufsräume gemietet oder bauliche Veränderungen an dem Grundstück vorgenommen worden sind. Nichts ist leichter, als diese Vorschrift zu umgehen und den Nachweis zu erbringen, daß diese Räume bereits vorher gemietet und bauliche Veränderungen vorgenommen worden sind. Damit wird das Gesetz durchlöchert! Von dieser Ausnahmegesetzvorschrift soll in der Regel Gebrauch gemacht werden, wenn das Geschäft noch vor dem 1. Juni 1933 errichtet wird. Wir werden es erleben, daß bis zum 1. Juni weitere Direktgeschäfte der WMF. gegründet werden.

Aber auch im zweiten Teil des Gesetzes, der von der Errichtung von Handwerksbetrieben in Warenhäusern usw. handelt, bringt das Gesetz eine Enttäuschung. Nach § 7 bleiben die Handwerksbetriebe in Warenhäusern, Einheitspreisgeschäften usw. bestehen, die bereits vorhanden waren. Es dürfen lediglich neue selbständige Handwerksbetriebe nicht errichtet werden. Auch das ist nicht der Sinn der Forderung des gesamten Handwerks. Diese Handwerksbetriebe sind heute in allen Warenhäusern bereits vorhanden, denn sonst könnte man sich ja nicht erklären, warum das

Handwerk so dringend nach Abschaffung dieser Handwerksbetriebe gerufen hat.

Lediglich neue Betriebe dürfen nicht errichtet werden. Aber auch die Fassung des § 7 kann dem Handwerk nicht genügen. Nach § 7 dürfen lediglich „selbständige Handwerksbetriebe“ in Warenhäusern usw. nicht neu errichtet werden. Das besagt, daß die Warenhäuser nicht Handwerkswerkstätten usw. einrichten dürfen. Es besagt aber nicht, daß die Warenhäuser nicht nach wie vor Reparaturen von ihrer Kundschaft annehmen und in fremden Betrieben (Zimmerarbeiter) ausführen lassen dürfen. Praktisch ist heute dieser Zustand bereits erreicht — wenigstens soweit das Uhrengewerbe in Frage kommt. Die wenigsten Warenhäuser werden in ihrem Betrieb selbst eine selbständige Uhrenreparaturwerkstatt besitzen, zum größten Teil werden diese Reparaturen durch selbständige Zimmerarbeiter für das Warenhaus ausgeführt.

Soll dem Handwerk geholfen werden, so müßte die Bestimmung lauten, daß die Annahme, Ausführung und Abgabe von Reparaturen handwerkerlicher Art für Dritte den Warenhäusern usw. nicht mehr gestattet ist. Damit wäre dann das Warenhaus als Handwerker ausgeschaltet, und dem Handwerk wäre wieder sein Recht geworden.

So, wie das Gesetz jetzt vorliegt, ist es keine Hilfe des selbständigen Mittelstandes, weil es die Interessen der Warenhäuser und der großkapitalistischen Betriebe mit ihren Filialen und Direktgeschäften allzu weit berücksichtigt.

Der selbständige Mittelstand wird den Kampf weiter führen, um das Ziel, das er sich gesetzt hat, nämlich dem selbständigen Mittelstand das zu geben, was ihm zukommt, zu erreichen!

Im jetzt veröffentlichten Gesetz zum Schutze des Einzelhandels wird zunächst bestimmt, daß das in der Notverordnung vom 9. März 1932 ausgesprochene Verbot der Errichtung, Erweiterung und Verlegung von Einheitspreisgeschäften unbefristet gilt.

In § 2 folgt die

allgemeine Errichtungssperre:

„Verkaufsstellen, in denen Waren zum Verkauf feilgehalten werden, dürfen in der Zeit bis 1. November 1933 nicht errichtet werden. Als Errichtung gilt es nicht, wenn eine Verkaufsstelle unter Aufgabe der bisherigen Verkaufsräume innerhalb desselben Gemeindebezirks in andere Verkaufsräume verlegt wird.“ Als „Errichtung“ gilt im übrigen aber auch unter anderem

1. die Erweiterung einer Verkaufsstelle durch bisher nicht dazu benutzte Verkaufsräume, sofern diese mehr als den zehnten Teil des beim Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Verkaufsraumes ausmachen;

2. die Übernahme einer Verkaufsstelle durch ein mehrere Verkaufsstellen betreibendes Unternehmen;

3. die Übernahme der Verkaufsstelle durch eine andere Person, sofern mit der Übernahme eine Änderung der Betriebsart, insbesondere die Umwandlung in ein Warenhaus, Kleinpreisgeschäft, Serienpreisgeschäft oder in ein anderes, durch die besondere Art der Preisstellung gekennzeichnetes Geschäft, verbunden ist;

4. eine Änderung in der Bezeichnung der Verkaufsstelle auf Geschäftsschildern, Anschlägen inner- und außerhalb der Verkaufsräume, auf Geschäftspapieren, Werbe-